Aktuelle Informationen zur Kindertagespflege

Anlage zum Rundschreiben Dezember 2025

TAGESELTERNVEREIN Kreis Esslingen e.V.

Online-Vortrag: „Steuern in der Kindertagespflege – Von der Betriebskostenpauschale bis zur Steuererklärung“

Im Juni 2025 haben wir eine Umfrage unter allen Kindertagespflegepersonen durchgeführt, um herauszufinden, ob Interesse an einem Vortrag zu steuerlichen Themen besteht, der speziell auf die Kindertagespflege zugeschnitten ist. Vielen Dank an alle, die an der Umfrage teilgenommen haben.

Nun haben wir Ihre Fragen ausgewertet und freuen uns, Ihnen einen Online-Vortrag anzubieten, der am **Samstag, 28. Februar 2026**, von 10:00 bis 12:00 Uhr stattfinden wird. Zu diesem Vortrag möchten wir Sie herzlich einladen.

Die erfahrene Fachanwältin für Steuerrecht Antje Krause wird praxisnah und verständlich auf die wichtigsten steuerlichen Fragen eingehen, die im Rahmen der Umfrage gesammelt wurden.

Unsere Mitglieder können kostenfrei an der Veranstaltung teilnehmen. Für Nichtmitglieder fällt eine Teilnahmegebühr von 10,00 € an. Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist bis zum 31.01.2026 über unsere Homepage möglich. Die Zugangsdaten werden kurz vor der Veranstaltung verschickt. Für die Teilnahme an der Veranstaltung können 2 Unterrichtseinheiten (UE) als externe Praxisberatung anerkannt werden.

Das ändert sich für die Kindertagespflege zum 01.01.2026[1]

Üblicherweise werden jedes Jahr die Rechengrößen für die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer angepasst.

Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer liegt ab 01.01.2026 bei 12.348,00 €. Für Verheiratete, die gemeinsam bei der Einkommensteuer veranlagt werden, gilt für 2026 der Grundfreibetrag von 24.696,00 €. Erst ab diesem steuerpflichtigen Einkommen müssen Steuern bezahlen.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt ab 01.01.2026 außerdem:

- Die Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 1.318,33 €.
- Der Beitrag zur Krankenversicherung mit Krankengeldversicherung bleibt bei 14,6 % = mindestens 192,48 €, zur Krankenversicherung ohne Krankengeldversicherung bei 14,0 % = mindestens 184,57 €. Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen fällig.
- In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als 565,00 € steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.
- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt für Kinderlose 4,2 % bzw. 3,6 % mit einem eigenen Kind, d. h. 55,37 € bzw. 47,46 €. Für jedes weitere Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Beitrag um weitere 0,25 %.
- Die Bezugsgröße für die Rentenversicherung steigt 2025 einheitlich auf 3.955,00 €. Der Regelbeitrag beträgt 735,63 €.
- Der Beitrag für die Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %. Einkommensabhängige Beiträge werden mit diesem Prozentsatz berechnet. Der Mindestbeitrag beträgt 112,16 €.
- Im Rahmen eines Minijobs kann bis 603,00 € monatlich verdient werden.

[1] Quelle: Bundesverband Kindertagespflege e. V.

- Die Betriebskostenpauschale von max. 400,00 € pro Kind und Monat kann seit 2023 geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie dies bei der Einkommensteuererklärung und der Gewinnermittlung.

Das ändert sich 2026 für angestellte Kindertagespflegepersonen

Zum 01.01.2026 erhöht sich der Mindestlohn pro Stunde von 12,82 € auf 13,90 €. Gleichzeitig wird die Minijobgrenze von 556,00 € auf 603,00 € angehoben. Nähere Informationen zur Anstellung auf MiniJob-Basis finden Sie auf der Homepage der MiniJob-Zentrale: https://www.minijob-zentrale.de/DE/home/home_node.html

Information zur Erstattung der Erste-Hilfe-Kurse durch die UKBW

Für Kindertagespflegepersonen sind regelmäßige Erste-Hilfe-Kurse alle zwei Jahre verpflichtend. Bevor die erste Pflegeerlaubnis beantragt wird, muss der erste Kurs absolviert sein.

Das Jugendamt akzeptiert sowohl den Kurs „Erste Hilfe am Kind“ als auch den Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“.

Die Kosten für den ersten Kurs werden teilweise von der Kommune erstattet oder müssen selbst finanziert werden. Alle weiteren Erste-Hilfe-Kurse im Laufe der Tätigkeit können über die UKBW abgerechnet werden, allerdings nur, wenn der Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ heißt.

Wichtige Datenschutzhinweise – Nutzung von WhatsApp in der beruflichen Kommunikation[2]

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass der Messengerdienst WhatsApp zur beruflichen Kommunikation in der Kindertagespflege nicht zulässig ist.

WhatsApp erfüllt nicht die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und kann daher im beruflichen Bereich schwerwiegende datenschutzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei Verstößen gegen die DSGVO drohen hohe Bußgelder, die von den Datenschutzaufsichtsbehörden verhängt werden können. Selbst wenn Eltern der Nutzung von WhatsApp zustimmen, hebt dies die strengen DSGVO-Bestimmungen nicht auf – individuelle Vereinbarungen oder Einwilligungen reichen nicht aus, um diese Datenschutzanforderungen außer Kraft zu setzen.

Neben datenschutzrechtlichen Bedenken können auch zivilrechtliche Konsequenzen folgen. Die automatische Weitergabe von Kontaktdaten, die WhatsApp bei jeder Nutzung durchführt, gilt als rechtswidrig, wenn keine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt. Dies wurde vom Amtsgericht Bad Hersfeld im Jahr 2017 bestätigt. Bei fehlender Zustimmung drohen Abmahnungen und sogar Schadensersatzforderungen.

WhatsApp verlangt von seinen Nutzern die Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs), welche festlegen, dass die Nutzer die Erlaubnis haben, die Daten ihrer Kontakte weiterzugeben. Dies führt jedoch dazu, dass Telefonnummern von Kindern, Eltern und weiteren Kontaktpersonen in Ihrem Adressbuch automatisch und ohne deren Einverständnis an WhatsApp übermittelt werden. Dies stellt eine datenschutzrechtliche Verletzung dar, die teuer und rechtlich problematisch sein kann.

Eine vermeintlich konkludente Zustimmung von Eltern oder Kontaktpersonen, die selbst WhatsApp nutzen, reicht hier ebenfalls nicht aus. Ein Einverständnis der Eltern kann die Rechtswidrigkeit der Nutzung nach der DSGVO nicht beseitigen. Daher ist die Nutzung von WhatsApp im beruflichen Kontext der Kindertagespflege dringend zu vermeiden.

[2] Quelle: Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege, Rechtsanwältin Carmen Stocker-Preisenberger

Wir empfehlen Ihnen alternative, DSGVO-konforme Kommunikationswege, um sicherzustellen, dass Sie und die Daten der Ihnen anvertrauten Familien geschützt bleiben.

Kindertagespflegepersonen und Eltern können sich über die Kommunikationstool flip des TEV datenschutzkonform vernetzen und austauschen, Bilder versenden und chatten. Dafür können auch eigene Gruppenchats angelegt werden.

Aber auch andere Messengerdienste, wie Threema oder Signal, die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ermöglichen, sind einsetzbar.

Schauen Sie gern immer wieder auf unseren digitalen Informationskanälen vorbei:

Flip:
https://tev.flip-app.com

Facebook:
https://www.facebook.com/TevKreisEs

Instagram:
https://www.instagram.com/tageselternverein_kreis_es/

Haben Sie sich schon Ihr eigenes Logo bei uns runtergeladen?
https://tev-kreis-es.de/download-werbematerial